

EXPORTKONTROLLE

IN DER PRAXIS

Rechtssicher handeln im Export

KW 12 | 2026



3 **Aufhebung der Freizone Cuxhaven**

Untersuchen Sie jetzt Ihre Prozesse, damit die Schließung der Freizone auch für Sie gelingt

4 **Die Zeit der Übergangsfrist ist vorbei!**

Stellen Sie jetzt Ihre ICS2-Meldungen um und verhindern Sie den weltweiten Stillstand Ihrer Ware

TOP-THEMA

5 **Ihre Haftung als Zollbeauftragte**

Mit diesem Wissen schützen Sie sich und Ihr Unternehmen

10 **Internes Außenwirtschaftsaudit – prüfen Sie, bevor es der Zoll tut!**

Unsere Übersicht zeigt Ihnen, was Sie alles dabei beachten sollten

EDITORIAL



Holger Schmidbaur

berät Mandanten aller Branchen und Unternehmensgrößen, ist für Seminare buchbar und gibt auch als Autor sein Wissen weiter.

Wenn Behörden massiv kontrollieren, sollten Sie schneller sein – zum Schutz Ihrer Lieferketten

Liebe Leserin, lieber Leser,

haben Sie sich in letzter Zeit auch gefragt, wann der wachsende Berg an E-Commerce-Paketen den Behörden endgültig zu viel wird? Nun, dieser Moment ist jetzt gekommen. Die EU hat bei einer großangelegten Prüfung festgestellt, dass der Großteil dieser Waren unsere Sicherheitsstandards schlichtweg ignoriert. Als ich die Zahlen las, war ich ehrlich gesagt schockiert: Über 80 % der im Labor geprüften Artikel sind gefährlich.

Das ist kein theoretisches Problem mehr. Für uns in der Zoll- und Exportkontrolle bedeutet das, dass der Wind sich dreht – der Zoll wird nämlich künftig jedes noch so kleine Paket genau unter die Lupe nehmen. Das bedeutet für Sie, dass Sie weg müssen vom bloßen Verwalten und hin zum aktiven Steuern. Sie sollten Ihre internen Prozesse zwischen Einkauf und Qualitätssicherung noch enger miteinander verzahnen.

In dieser Ausgabe zeige ich Ihnen, wie Sie diese Hürden nehmen, ohne dass Ihr Tagesgeschäft untergeht. Bleiben Sie wachsam, denn der Zoll ist es auch.

Herzlichst Ihr

Holger Schmidbaur,
Chefredakteur

INHALTSVERZEICHNIS

NEWS 3

- ☐ Untersuchen Sie jetzt Ihre Prozesse, damit die Schließung der Freizone Cuxhaven auch für Sie gelingt

..... 4

- ☐ Stellen Sie jetzt Ihre ICS2-Meldungen um und verhindern Sie den weltweiten Stillstand Ihrer Ware

TOP-THEMA 5

- ☐ Ihre Haftung als Zollbeauftragte – mit diesem Wissen schützen Sie sich und Ihr Unternehmen

ARBEITSHILFE 8

- ☐ Übersicht schafft Klarheit – auch beim Thema Haftung als Zollbeauftragte

LESERFRAGEN 9

- ☐ „Reicht eine Endverbleibserklärung bei bekannten langjährigen Händlern aus?“

GASTBEITRAG 10

- ☐ Internes Außenwirtschaftsaudit – prüfen Sie, bevor es der Zoll tut

KURZMELDUNGEN 12

- ☐ Zollbehörden stoppen gefährliche Waren aus Fernost – Sie sollten deswegen jetzt Ihre Lieferketten aktiv prüfen

Hier können Sie den Text abhaken, wenn Sie ihn fertig durchgearbeitet haben.



Alle Arbeitshilfen als Downloads unter
www.zolex.de/arbeitshilfen

NEWS

Untersuchen Sie jetzt Ihre Prozesse, damit die Schließung der Freizone Cuxhaven auch für Sie gelingt

Die maritime Welt in Deutschland wird ab dem 1.1.2027 ein Stück weit „normaler“ – zumindest aus zollrechtlicher Sicht. Die Freizone Cuxhaven wird zu diesem Datum offiziell aufgegeben. Was bisher als zollrechtliches Sondergebiet galt, verliert 2027 seinen Status und wird dem deutschen Inland vollständig gleichgestellt.

Der Hintergrund ist pragmatisch: Die Betreibergesellschaft selbst hat die Aufhebung beantragt. Der Grund liegt in der Kosten-Nutzen-Rechnung.

Unter den aktuellen Rahmenbedingungen des Unionszollkodex (UZK) bietet der Freizonenstatus kaum noch wirtschaftliche Vorteile, die den enormen administrativen Aufwand für Unternehmen und die Zollverwaltung rechtfertigen würden. Cuxhaven folgt damit dem Beispiel Hamburgs, während Bremerhaven künftig als letzter deutscher Hafen diesen Status beibehält.

Rechnen Sie damit, dass künftig alles regulär verzollt und steuerlich genauso behandelt wird

Für Sie als Zollbeauftragte bedeutet das, dass die Privilegien der Freizone wegfallen, darunter etwa das unbefristete Lagern von Nicht-Unionswaren ohne die Erhebung von Einfuhrabgaben oder die vereinfachte Überwachung.

Sobald die Zone aufgehoben ist, gelten für alle Warenbewegungen die regulären Vorschriften für das Verbringen von Waren in das Zollgebiet der Union. Das hat direkte Auswirkungen auf die Einfuhrumsatzsteuer (EUST) und die Zollschuld. Waren aus Drittländern müssen dann unmittelbar bei der Einfuhr abgefertigt oder in ein alternatives Zollverfahren wie etwa das Zolllagerverfahren, überführt werden.

Handeln Sie unternehmensintern gemeinsam und rechtzeitig

Damit Ihr Unternehmen am Stichtag nicht im bürokratischen Nebel steht, sollten Sie jetzt die Initiative ergreifen. Diese Umstellung ist kein reines „Zoll-Thema“, sondern betrifft die gesamte Wertschöpfungskette in Ihrem Unternehmen.

Der Einkauf oder auch die Supply-Chain-Abteilung muss sorgfältig prüfen, ob bestehende Incoterms angepasst werden müssen, insbesondere weil der Wegfall der Freizone dazu führen kann, dass der bisher vereinbarte Lieferort nicht mehr gültig oder wirtschaftlich sinnvoll ist. Diese Neubewertung betrifft nicht nur laufende Verträge, sondern auch zukünftige Beschaffungsstrategien, da sich Verantwortlichkeiten und Kostenpunkte entlang der Lieferkette verschieben können.

- Parallel dazu hat die IT gemeinsam mit dem Stammdaten-team die Aufgabe, sämtliche Systeme so zu konfigurieren, dass Cuxhaven nicht länger als Freizone, sondern als reguläres Inland behandelt wird. Das betrifft nicht nur Zoll-Software und ERP-Systeme, sondern auch Schnittstellen, automatisierte Workflows und Datenlogiken, die bisher auf Sonderregelungen basierten. Für Sie ist eine technisch saubere Umsetzung wichtig, um Fehldeklarationen und damit spätere Korrekturen zu vermeiden, denn die können teuer werden.
- Auch die Finanzabteilung und die Buchhaltung sind gefordert, da die Einfuhrumsatzsteuer künftig entweder sofort oder über ein Aufschubkonto fällig wird. Dadurch verändert sich Ihre Liquiditätsplanung spürbar, und der Cashflow muss neu kalkuliert werden, um Engpässe zu verhindern und Zahlungsströme verlässlich zu steuern.
- Schließlich müssen Ihre Logistik und das Lager prüfen, ob ein Verfahrenswechsel notwendig wird. Wenn Waren weiterhin länger gelagert werden sollen, müssen Sie rechtzeitig eine Bewilligung für ein Zolllager oder eine vorübergehende Verwahrung beantragen. Nur so können Sie Unterbrechungen im Warenfluss vermeiden und die betriebliche Planungssicherheit aufrechterhalten.

Wichtiger Hinweis: Beginnen Sie mit der Analyse Ihrer Warenströme über Cuxhaven spätestens 12 Monate vor der Aufhebung der Freizone. Nur mit diesem zeitlichen Vorlauf verhindern Sie Engpässe bei den Bewilligungsverfahren des Hauptzollamts.



FAZIT

Die Aufhebung der Freizone Cuxhaven markiert das Ende einer Ära, ist aber vor allem ein Signal zur Prozessoptimierung. Auch wenn der administrative Aufwand der Umstellung zunächst groß erscheint, bietet er Ihnen und Ihrem Unternehmen die Chance, veraltete Abläufe zu digitalisieren und in Standardprozesse zu überführen. Holen Sie am besten frühzeitig alle wichtigen Abteilungen mit ins Boot, um die Veränderung 2027 ohne böse Überraschungen zu meistern.

Autor: Holger Schmidbaur

Stellen Sie jetzt Ihre ICS2-Meldungen um und verhindern Sie den weltweiten Stillstand Ihrer Ware

Die Europäische Kommission hat offiziell bestätigt, dass die Version 2 (v2) bestimmter ICS2-Meldungen am 3.2.2026 abgeschaltet wurde. Diese Entscheidung basiert auf der Notwendigkeit, den Risikoanalysten der Mitgliedstaaten präzisere Daten zur Verfügung zu stellen. Die neue Version 3 (v3), die bereits im Juli 2025 eingeführt wurde, liefert detailliertere Informationen, wie etwa Beförderungsdokumente auf Hausebene sowie geschätzte Ankunftszeiten. Damit soll der Standard für Sicherheit und Schutz im EU-Zollgebiet erhöht werden.

Identifizieren Sie alle betroffenen Meldungstypen für Ihre tägliche Arbeit

Die Decommissionierung betrifft eine spezifische Liste von v2-Nachrichten, die Sie zwingend auf v3 umstellen müssen. Dazu gehören unter anderem:

-  IE3F10, IE3A10, IE3F13, IE3A13
-  IE3F17, IE3A17, IE3F34, IE3A34
-  E3F40 bis IE3F51 sowie IE3Q05

Sollten Sie jetzt versuchen, eine bestehende v2-Meldung zu ändern, ist das technisch leider nicht mehr möglich. In einem solchen Fall müssen Sie die ursprüngliche Meldung für ungültig erklären und den kompletten Datensatz in der Version v3 neu einreichen.

Das sind die Folgen für Ihre Prozesse

Mit der v3 ist nun die vollständige digitale Abdeckung der EU-Außengrenze gegeben. Für Unternehmen bedeutet das insbesondere in der Seefracht eine deutlich engere Abstimmung zwischen Frachtführer und Logistikdienstleister beim Datenaustausch. Zusätzlich steigen die Anforderungen an Datenqualität, Vollständigkeit und zeitgerechte Bereitstellung, da die Behörden nun lückenlos digital prüfen können. Reedereien, Spediteure und Zollagenten müssen ihre Systeme synchronisieren und sicherstellen, dass alle sicherheitsrelevanten Informationen frühzeitig und korrekt übermittelt werden. Verzögerungen oder unvollständige Datensätze wirken sich unmittelbar auf die ENS-Prozesse aus und können zu Ablehnungen, Standzeiten oder zusätzlichen Prüfungen führen. Unternehmen sind daher stärker gefordert,

klare Verantwortlichkeiten, stabile Schnittstellen und verlässliche Datenflüsse entlang der gesamten Transportkette sicherzustellen.

Handeln Sie spätestens jetzt

Sollten Sie die Umstellung noch nicht vollzogen haben, ist es jetzt höchste Zeit! Erklären Sie das auch den anderen Abteilungen, damit Ihr ganzes Unternehmen an einem Strang zieht – und zwar zügig.

1. Ihre IT-Abteilung oder auch Ihr Software-Dienstleister müssen sicherstellen, dass die technische Konfiguration auf v3 umgestellt ist und die korrekten Namespaces verwendet werden. Bei Fragen steht der ITSM-Support unter support@itsmtaxud.europa.eu zur Verfügung.
2. Logistik und Versand müssen auf den neuesten Stand gebracht werden, dass ab sofort alle Korrekturen an alten v2-Meldungen eine vollständige Neueinreichung in v3 erfordern.
3. Ihr Stammdatenmanagement muss prüfen, ob die für v3 zusätzlich benötigten Daten, z. B. Hausfrachtbrief-Daten, im System verfügbar sind.

Die Zeit der Übergangsfristen ist vorbei

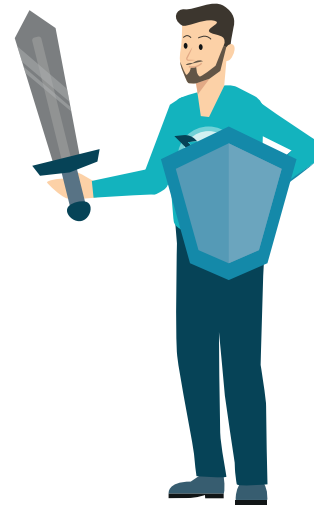
Die Umstellung auf ICS2 v3 ist zwingende Voraussetzung für die Teilnahme am EU-Warenverkehr. Durch frühzeitige Abstimmung mit der IT und die sofortige Validierung Ihrer Schnittstellen vermeiden Sie Verzögerungen an den Außengrenzen und sichern die Compliance Ihres Unternehmens. Gleichzeitig schaffen Sie damit die Basis, künftige regulatorische Änderungen ohne operative Störungen umzusetzen und Ihre Lieferketten stabil zu halten.

Autor: Holger Schmidbaur

TOP-THEMA

Ihre Haftung als Zollbeauftragte – mit diesem Wissen schützen Sie sich und Ihr Unternehmen

Ihre persönliche Haftung als Zollbeauftragter ohne Prokura ist ein Thema, das in vielen Unternehmen unterschätzt wird, obwohl es im täglichen Arbeitsablauf eine zentrale Rolle spielt. Gerade weil Sie als Zollbeauftragter keine gesetzliche Vertretungsmacht besitzen, entsteht häufig der falsche Eindruck, dass Ihre Verantwortung begrenzt sei und sich primär auf fachliche Aufgaben beschränkt. Aber tatsächlich zeigt die Rechtslage genauso wie Ihre tägliche Praxis, dass Ihre persönliche Haftung in mehreren Bereichen greifen kann – vom Unionszollkodex (UZK) über die Abgabenordnung (AO) bis hin zu arbeitsrechtlichen Konsequenzen.



Ihre Haftung als Zollbeauftragter ohne Prokura

Der Zollbeauftragte eines Unternehmens ist in der Regel eine von der Geschäftsführung delegierte Person zur Sicherstellung der Einhaltung zoll- und außenwirtschaftsrechtlicher Vorschriften

(sog. Organisationspflichten der Geschäftsführung). Doch damit endet Ihr Aufgabengebiet nicht, sondern die Aufgabenstellungen sind sehr viel umfangreichen. Deshalb zeigt Ihnen unsere Übersicht, welche wichtigen Bereiche, Sie noch zu verantworten haben.



HAFTUNG MIT UND OHNE PROKURA



Aspekt	Zollbeauftragter (ohne Prokura)	Prokurist/Geschäftsführer
Befugnis	Delegierte Fachverantwortung im Innenverhältnis. Keine gesetzliche Vertretungsmacht.	Gesetzliche Vertretungsmacht im Außenverhältnis für alle Geschäfte.
Primäre Haftung (Zollschuld)	Als Beteiligter und originärer Zolls Schuldner (Art. 79 UZK) bei schuldhaftem Verstoß.	Als Verpflichteter (Geschäftsführer/Leitung) und ggf. Zollschuldner (Art. 79 UZK).
Haftung für Organisation	Haftung für eigene Fehler in seinem Zuständigkeitsbereich.	Organisationsverschulden: Haftung nach § 130 OWiG (Betriebsinhaber) für mangelnde Organisation, Auswahl oder Überwachung von Mitarbeitern (inkl. Zollbeauftragtem).
Umfang des Risikos	Fokus auf Fachverstöße und Ordnungswidrigkeiten.	Deutlich breiteres Haftungsspektrum, einschließlich Organisationsmängeln und höherer Bußgeldrahmen.

Wie Sie mittels der Übersicht sehen können, trägt zwar der Prokurist oder auch der Geschäftsführer zusätzlich die letztendliche Verantwortung für die korrekte Organisation des Zollwesens im Unternehmen. Das schließt sie jedoch leider nicht vollkommen aus den Haftungsrisiken aus. So sehr das auch aus Ihrer Sicht wünschenswert wäre.

Beispiele für verschiedene Haftungsszenarien

Um Ihnen die Tragweite Ihrer rechtlichen Verantwortung vor Augen zu führen, schauen wir uns im Folgenden verschiedene Fallkonstellationen an und klären, wer letztendlich welche Haftung übernimmt.

Haftung für Tochtergesellschaften (B GmbH, C Italien, D Spanien)

Grundsätzlich sind die beiden deutschen Unternehmen A GmbH und B GmbH, die Tochtergesellschaft C in Italien sowie die D-Firma in Spanien rechtlich selbstständige juristische Personen (Trennungsprinzip). Sie besitzen somit eine separate Rechtspersönlichkeit.

Das bedeutet, dass der Zollbeauftragte der A GmbH weder automatisch für die Zollangelegenheiten oder die Haftung der B GmbH noch für die der Tochtergesellschaften verantwortlich ist.

Beachten Sie Folgendes bei Verantwortung und Haftung

Soll der Zollbeauftragte sich auch für die B GmbH verantwortlich zeichnen, müssten folgende Schritte unternommen werden.

- 🌐 Die Geschäftsführung der B GmbH müsste den Mitarbeiter der A GmbH explizit zum Zollbeauftragten für die B GmbH bestellen.
- 🌐 Er benötigt dafür eine ordnungsgemäße Vertretungsvollmacht (etwa eine Generalvollmacht für Zollangelegenheiten) der B GmbH.
- 🌐 Bei der Durchführung von Zollverfahren für die B GmbH muss er als deren Zollvertreter (direkt oder indirekt) auftreten.

Wenn er als Zollvertreter der B GmbH tätig wird, trägt er das Haftungsrisiko in diesem Rahmen (siehe Punkt 2. unten). Als Zollbeauftragter der B GmbH haftet er für schuldhafte Verstöße gegen die ihm übertragenen Pflichten in diesem Unternehmen.

EU-Tochtergesellschaften C (Italien) und D (Spanien)

Die rechtliche Situation richtet sich nach dem UZK und den nationalen Umsetzungsgesetzen in Italien und Spanien.

1. Zollrechtliche Vertretung (Art. 18 UZK):

- 🌐 Der Zollbeauftragte der A GmbH kann die Tochtergesellschaften in anderen EU-Mitgliedstaaten zollrechtlich vertreten, sofern er dort als Wirtschaftsbeteiligter (EORI-Nummer) handeln darf. Er benötigt dafür eine gültige Vollmacht der jeweiligen Tochtergesellschaft (C oder D).
- 🌐 Die Haftung hängt von der Art der Vertretung ab: **Direkte Vertretung** (im Namen und auf Rechnung des Vertretenen): Haftung primär beim Vertretenen (C oder D). Der Vertreter (Zollbeauftragter) haftet nur für eigene Sorgfaltspflichtverletzungen. **Indirekte Vertretung** (im eigenen Namen, auf Rechnung des Vertretenen): Der Vertreter (Zollbeauftragter) und der Vertretene (C oder D) haften gesamtschuldnerisch für die Zollschuld.

2. Verantwortlichkeit als Zollbeauftragter:

- 🌐 Er wäre nur dann Zollbeauftragter der italienischen C oder der spanischen D-Firma, wenn er explizit von deren Geschäftsführungen bestellt wurde und dies mit dem lokalen

Recht vereinbar ist. Die Haftung würde sich dann nach den lokalen Gesetzen und seiner dortigen Funktion richten.

3. Haftung der Muttergesellschaft für Ihre Tochterunternehmen:

- 🌐 Die Geschäftsführung der A GmbH kann im Rahmen des Organisationsverschuldens oder neuerer EU-Regularien (etwa das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz) zur Verantwortung gezogen werden, wenn Organisationsmängel in der Konzerngruppe zu zollrechtlichen Verstößen der Tochtergesellschaften führen. Die persönliche Haftung des Zollbeauftragten der A GmbH würde hieraus aber nicht direkt entstehen, es sei denn, er wurde explizit für die Überwachung oder Organisation der Zollprozesse in C und D durch die A GmbH beauftragt und hat diese Pflichten schuldhaft verletzt.

Die rechtliche Verantwortlichkeit und Haftung des Zollbeauftragten der A GmbH für die Tochtergesellschaften B, C und D entsteht demnach nur durch eine explizite Beauftragung/Bestellung und die Erteilung einer gültigen Vollmacht durch die jeweilige Tochtergesellschaft. Ohne diese formalen Akte besteht keine direkte Verantwortung oder Haftung.

Wie sieht es mit der Haftung im Sinne der AO aus? Auch hier ist Haftung möglich

Sie als Zollbeauftragte (ohne Prokura) sind in der Regel kein gesetzlicher Vertreter der Gesellschaft und fallen somit nicht direkt unter die primären Haftungsnormen der §§ 34, 35 und 69 AO, die sich an die Geschäftsführung richten.

Ihre Rolle im Kontext der AO ergibt sich vielmehr aus Ihrer tatsächlichen Funktion im Unternehmen und Ihrer Stellung als „sonstiger Pflichtiger“ bzw. „Steuerpflichtiger“ im weiten Sinne.

Ihre Rolle als Zollbeauftragte im Sinne der §§ 33 und 34 AO

§ 33 AO (Steuerpflichtiger)

§ 33 AO definiert den Steuerpflichtigen sehr weit. Steuerpflichtiger ist, wer:

- 🌐 eine Steuer schuldet (Steuerschuldner),
- 🌐 für eine Steuer haftet (Haftungsschuldner),
- 🌐 eine Steuer für Rechnung eines Dritten einzubehalten und abzuführen hat (Steuerzahler),
- 🌐 sonstige Pflichten nach den Steuergesetzen zu erfüllen hat (sonstige Pflichtige).

Sie als Zollbeauftragte können nach Art. 79 UZK und über die direkte Anwendung der AO in folgende Rollen fallen:

Haftungsschuldner können Sie indirekt über § 71 AO werden: Werden Sie als Täter oder Teilnehmer einer Steuerhinterziehung bzw. Zolllhinterziehung oder leichtfertigen Steuerverkürzung nach §§ 370, 378 AO bestraft, haften Sie nach § 71 AO für die hinterzogene Steuer.

Steuerschuldner: Nach Art. 79 UZK können Sie selbst zum originären Zollschuldner und damit zum Steuerschuldner i. S. d. § 33 AO werden, wenn Sie vorsätzlich oder fahrlässig an einem Verstoß beteiligt sind, der zur Entstehung der Zollschuld führt.

Sonstiger Pflichtiger: Sie haben aufgrund Ihrer Stellung und Delegation vielfältige Mitwirkungs- und Aufzeichnungspflichten im zoll- und außenwirtschaftsrechtlichen Bereich etwa bei der Archivierung von Unterlagen oder der korrekten Ermittlung der Zolltarifnummern. Das macht Sie zu einem „sonstigen Pflichtigen“ im Sinne der AO und damit haben Sie auch Verantwortung zu tragen und haften ggf. bei Verletzung von Pflichten.

§ 34 AO (Pflichten der gesetzlichen Vertreter)

§ 34 AO verpflichtet die gesetzlichen Vertreter – häufig den Geschäftsführer – und Vermögensverwalter zur Erfüllung der steuerlichen Pflichten der von ihnen vertretenen Gesellschaft. Sie als Zollbeauftragte fallen hier in der Regel **nicht** direkt unter diese Vorschrift.

Aber: Ihre Haftung als Zollbeauftragter ist eng mit der Haftung der Geschäftsführung nach § 69 i. V. m. § 34 AO verbunden.

1. **Delegation (Organisationsverschulden):** Die Geschäftsführung hat die Pflicht, die korrekte Organisation des Zollwesens sicherzustellen, das folgt aus § 34 AO. Sie erfüllt diese Pflicht oft durch Delegation an den Zollbeauftragten. Wenn Sie als Zollbeauftragter jedoch Ihre Aufgabe schuldhaft, d. h. vorsätzlich oder grob fahrlässig, verletzen und dadurch Steuern verkürzt werden, haftet primär der Geschäftsführer nach § 69 AO wegen Verletzung seiner Pflichten aus § 34 AO, weil er die falsche Person als Zollbeauftragten ausgewählt oder die Handlungen dieser Person nicht genügend überwacht hat.
2. **Regress:** Im Innenverhältnis kann das Unternehmen den in Anspruch genommenen Geschäftsführer in Regress nehmen. Dieser kann wiederum Sie in Regress nehmen, falls Ihre schuldhafte Pflichtverletzung den Schaden verursacht hat (innerbetrieblicher Schadensausgleich).

Achten Sie auf diese Haftungsnormen

Ihre persönliche, direkte Haftung als Zollbeauftragte ohne Prokura für die Steuerschulden der Gesellschaft ergibt sich in der Regel nicht aus §§ 34, 69 AO, sondern aus:

HAFTUNGSNORMEN		
Rechtsgrundlage	Haftungsgrund	Betroffene Abgaben
Art. 79 UZK	Originäre Zollschuldnerschaft wegen schuldhafter Beteiligung an einem Verstoß (z. B. falsche Anmeldung).	Zölle, ESt. (als Zollschulden)
§ 71 AO	Haftung als Teilnehmer/Täter an einer Steuerhinterziehung oder -verkürzung (§ 370 AO, § 378 AO).	Zölle, ESt. und andere Steuern
§ 69 AO	Direkte Haftung nur bei Organstellung oder gesetzlicher Vertretung (Prokuristen, Geschäftsführer). Hier nicht zutreffend.	Zölle, ESt. und andere Steuern

Abgrenzung zum Prokuristen, Bezug zu §§ 33, 34 AO

Der Prokurist, der keine Organstellung hat, ist für die Haftung nach § 69 AO i. V. m. § 34 AO relevant, wenn er als Geschäftsführer oder Liquidator der Gesellschaft tätig ist. Häufig wird die Prokura jedoch nicht ausreichen, um die direkte Haftung nach § 69 AO auszulösen, da § 34 AO primär auf gesetzliche Vertreter abzielt. Jedoch sind diese gesetzlichen Vorschriften im Auge zu behalten.

Der Prokurist ist „nur“ ein rechtsgeschäftlicher Vertreter. Die Hauptgefahr der Haftung aus §§ 34, 69 AO liegt somit primär beim Geschäftsführer oder dem Vorstand.

Sie als Zollbeauftragter ohne Prokura würden in erster Linie lediglich aufgrund Ihrer eigenen fehlerhaften Handlungen etwa einer UZK-Schuldnerschaft oder wenn Sie sich an Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten (§ 71 AO) beteiligen würden, haften.

FAZIT

Haben Sie als Zollbeauftragte keine Prokura, haften Sie nur für Ihre eigenen schuldhaften Pflichtverletzungen. Sie können nach Art. 79 UZK selbst zum Zollschuldner werden, wenn Sie an einem Verstoß beteiligt sind und nach § 71 AO für hinterzogene oder verkürzte Abgaben einstehen müssen, wenn Sie Täter oder nur Teilnehmer einer Steuerstraftat sind. Arbeitsrechtlich haften Sie bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz gegenüber dem Unternehmen. Die Organhaftung nach § 69 AO trifft Sie jedoch nicht, weil Sie kein gesetzlicher Vertreter sind. Die Gesamtverantwortung für die ordnungsgemäße Organisation des Zollwesens bleibt damit bei der Geschäftsführung: Sie haften nur für eigenes Handeln.

Autor: Holger Schmidbaur



Übersicht schafft Klarheit – auch beim Thema Haftung als Zollbeauftragte

Sie als Zollverantwortlicher können in Haftungsfallen laufen, wenn Sie sich rechtlich nicht absichern. Diese Übersicht zeigt Ihnen, was Sie alles jetzt in die Wege leiten sollten, um auf der gesetzlich sicheren Seite zu stehen. Sie erhalten einen Überblick über die erforderlichen Maßnahmen, die Sie umgehend ergreifen sollten. So erkennen Sie Haftungsrisiken frühzeitig und sichern sich und Ihre Entscheidungen ab.

 ÜBERSICHT: SO VERMEIDEN SIE ALS ZOLLBEAUFTRAGTER HAFTUNGSRISIKEN 				
Schritt	Fokusbereich	Praktische Maßnahme (Was ist zu tun?)	Beteiligte Abteilungen	Erforderliche Anweisung/ Dokument
1.	Rollen- und Pflichten- klärung	Lassen Sie Ihre Delegation durch die Geschäftsführung schriftlich bestätigen. Legen Sie verbindlich fest, wer die AO-Pflichten (§§ 34, 35 AO, insbesondere die ESt-Zahlung) verantwortet.	Geschäftsführung, Rechtsabteilung	Delegationsurkunde/ Zollanweisung der GF (Abgrenzung zur GF-Haftung).
2.	Konzern- gruppen- Analyse	Prüfen Sie, für welche nationalen und internationalen Tochtergesellschaften Sie handeln. Legen Sie fest, ob eine Vertretung erforderlich ist und welche Form (direkt oder indirekt) im Ausland genutzt wird.	Rechtsabteilung, Geschäftsführung der Töchter	Liste aller betreuten EORI-Nummern und der jeweiligen Vertretungsart .
3.	Vollmachts- manage- ment	Lassen Sie für jede vertretene Tochtergesellschaft eine aktuelle, spezifische Vollmacht durch die Rechtsabteilung erstellen und von der Geschäftsführung unterzeichnen. Ohne Vollmacht dürfen Sie nicht handeln.	Rechtsabteilung, Geschäftsführung der Töchter	Einzelvollmachten (Zollvollmacht) für jede Tochtergesellschaft.
4.	Prozess- anweisung erstellen	Erstellen Sie eine AA für kritische Zollprozesse (Tarifizierung, Ursprung, Anmeldung), um Nachweisbarkeit und Sorgfalt sicherzustellen und Haftungsrisiken nach Art. 79 UZK zu vermeiden.	Interne Fachabteilungen (Einkauf, Vertrieb)	AA „Zollanmeldung und Sorgfaltspflicht“ (Nachweis der ordnungsgemäßen Organisation).
5.	AO-Schnitt- stelle si- chern	Erstellen Sie eine interne Anweisung, die sicherstellt, dass alle zollrelevanten – insbesondere einfuhrumsatzsteuerrelevanten – Daten fristgerecht und fehlerfrei an die Finanzbuchhaltung übermittelt werden.	Finanzwesen/ Buchhaltung	Interne Weisung zur Datenübergabe zwischen Zoll und Finanzwesen.

LESERFRAGEN

„Reicht eine Endverbleibserklärung bei bekannten langjährigen Händlern aus?“

FRAGE Wir exportieren Industriekomponenten, die unter die Catch-all-Klauseln der EU-Dual-Use-Verordnung fallen könnten. Oft verkaufen wir an langjährige Händler im Ausland, die unsere Ware weiterverarbeiten. Zum Zeitpunkt der Ausfuhr wissen wir oft nicht,

wer der letzte Endverbraucher ist. Reicht es aus, wenn wir uns vom Händler eine allgemeine Endverbleibserklärung unterschreiben lassen, oder müssen wir den gesamten Weg der Ware lückenlos aufklären, um nicht ins Visier der Behörden zu geraten?

ANTWORT **VON HOLGER SCHMIDBAUR:** Die EU-Dual-Use-Verordnung lässt hier wenig Spielraum. Sobald Sie Anhaltspunkte für eine kritische Endverwendung haben, greift die Catch-all-Regelung. Die Unkenntnis über den Endverbraucher schützt Sie nicht, wenn Sie es versäumt haben, die notwendige Sorgfalt walten zu lassen. Der Zoll und das BAFA erwarten von Ihnen als Exporteur, dass Sie die Risiken in Ihrer Lieferkette aktiv bewerten und nicht blind auf Standardformulare vertrauen.

Der Zoll stoppt Ausfuhren bei unklaren Lieferketten

Das Ergebnis mangelnder Transparenz ist oft ein langwieriger Stopp an der Zollgrenze. Die Behörden fordern heute bei Catch-all-sensiblen Gütern immer häufiger den Nachweis über den tatsächlichen Verbleib. Wenn Sie diesen nicht erbringen können, wird die Ware unter Umständen beschlagnahmt, und gegen Sie persönlich wird wegen des Verdachts auf Verstöße gegen das Außenwirtschaftsgesetz ermittelt.

Ihr Nutzwert liegt in der rechtssicheren Risikominimierung

In der Praxis bedeutet das für Sie: Fordern Sie vom Zwischenhändler eine konkrete, nachvollziehbare und schriftliche Bestätigung über den tatsächlichen Verbleib der Ware an. Diese Erklärung muss eindeutig darlegen, wer der Endempfänger ist, in welchem Land die Ware genutzt wird und zu welchem Zweck. Wenn Ihr Geschäftspartner diese Informationen nicht liefern kann oder sich sogar weigert, sie offenzulegen, sollten bei Ihnen sofort die Alarmglocken schrillen. Ein solches Verhalten ist ein deutlicher Hinweis auf ein erhebliches Umgehungsrisiko, insbesondere im Bereich sensibler oder potenziell rüstungsrelevanter Güter. In solchen Fällen besteht die reale Gefahr, dass Ihre Lieferung – bewusst

oder unbewusst – in kritische Regionen oder an sanktionierte Akteure weitergeleitet wird.

Im Zweifelsfall müssen Sie die Lieferung ablehnen. Jede Unsicherheit, jeder fehlende Nachweis und jede ausweichende Antwort des Zwischenhändlers ist ein Risiko, das Sie nicht tragen sollten. Es ist immer besser, auf einen Umsatz zu verzichten, als später mit einem Strafverfahren wegen illegaler Rüstungshilfe, Sanktionsverstößen oder Exportkontrollverletzungen konfrontiert zu werden.

Die Behörden gehen in diesem Bereich inzwischen äußerst konsequent vor. Schon geringe Verdachtsmomente können zu Ermittlungen, Betriebsprüfungen, Reputationsschäden und massiven finanziellen Folgen führen. Deshalb gilt: Handeln Sie präventiv, konsequent und dokumentieren Sie jede Entscheidung sauber.

Fachabteilungen müssen die Sorgfaltspflicht gemeinsam tragen

Sie sollten die Verantwortlichkeiten aufteilen: **1.** Der Vertrieb sollte das Vertrauensverhältnis zum Händler nutzen. Bieten Sie dem Zwischenhändler eine schriftliche Kundenschutz-Vereinbarung an. Versichern Sie ihm verbindlich, dass Sie seine Kunden nicht direkt abwerben werden, wenn er diese offenlegt. Oft ist das Verschweigen des Endkunden nämlich kein politisches, sondern ein rein kommerzielles Motiv. **2.** Der Einkauf oder die Logistik sollte das Instrument der Lagerbestandsprüfung nutzen. Wenn Sie Zweifel haben, vereinbaren Sie vertraglich das Recht, Bestände vor Ort zu prüfen oder Verbleibsbestätigungen von deren Kunden einzufordern. **3.** Die Geschäftsführung muss Sie darin unterstützen, Geschäfte im „Worst Case“ abzulehnen, wenn die Identität des Endempfängers im Dunkeln bleibt.

GASTBEITRAG**Julianna Straib-Lorenz**

ist Unternehmensberaterin mit mehr als 16 Jahren Erfahrung im operativen Zoll- und Logistikbereich sowie in der Beratung und Schulung von Firmen. Durch ihre Tätigkeit als Dozentin bei der IHK kann sie Ihnen auch komplexe Themen verständlich erklären.

Internes Außenwirtschaftsaudit – prüfen Sie, bevor es der Zoll tut

Ein internes Außenwirtschaftsaudit hilft Ihnen, Schwachstellen frühzeitig zu erkennen und rechtssicher zu schließen. Nutzen Sie unsere Übersicht und prüfen Sie sich selbst. So minimieren Sie Risiken und vermeiden hohe Nachzahlungen.



ÜBERSICHT: ZIEL EINES INTERNEN AUSSENWIRTSCHAFTSAUDITS



Im Mittelpunkt steht nicht die bloße Existenz von Unterlagen, sondern die **Qualität Ihrer exportkontrollrechtlichen Entscheidungen** und das bedeutet für Sie konkret:

- 🌐 Sie erkennen Genehmigungs- und Embargorisiken frühzeitig und so können Sie Bußgelder, Strafverfahren und Reputationsschäden vermeiden.
- 🌐 Sie sichern Ihre Geschäftsprozesse auch bei komplexen Lieferketten ab und dokumentieren ein funktionierendes Internes Kontrollsystem (IKS) im Export.

Mein Tipp: Ein internes Audit ist kein Misstrauensvotum gegen Ihre Fachabteilungen, sondern ein aktives Steuerungsinstrument der Geschäftsleitung. Nur so können Sie sicherstellen, dass Ihre internen Prozesse auch korrekt laufen. Schwerpunkt jedes Außenwirtschaftsaudits ist die Frage, **ob Ausfuhren genehmigungspflichtig sind – und warum nicht.**

Dual-Use- und Catch-all-Prüfungen

Sie müssen nachvollziehbar belegen können:

- 🌐 wie die Einstufung Ihrer Güter nach Anhang I der EU-Dual-Use-Verordnung erfolgt ist oder warum ein Gut nicht gelistet ist,
- 🌐 ob eine Catch-all-Prüfung durchgeführt wurde und mit welchem Ergebnis, denn auch negative Ergebnisse sind zu dokumentieren. Eine fehlende Genehmigung ist nur dann rechtssicher, wenn Sie diese Entscheidung begründen können.

Nationale und EU-Genehmigungen

Prüfen Sie, ob BAFA-Einzel- oder Allgemeingenehmigungen korrekt angewendet und Auflagen eingehalten werden und ob die Gültigkeitsdauer und Verwendungszweck überwacht werden. Denn **Achtung:** Auch ein sogenannter Nullbescheid oder eine interne Negativentscheidung muss archiviert und prüfungsfest begründet sein.

Embargos, Verbote und Beschränkungen richtig bewerten

Embargoverstöße gehören zu den schwerwiegendsten Exportkontrollverstößen. Fehler entstehen häufig nicht aus Vorsatz, sondern aus lückenhaften Prüfprozessen. Oft vergessen werden auch Meldebestimmungen im Zahlungsverkehr bei Transithandelsgeschäften. Deshalb müssen Sie vor jeder Ausfuhr die Bestimmungs- und Transitländer, bestehende sektorale und totale Embargos sowie aktuelle Sanktionsregime sorgfältig prüfen und diese Prüfung nachvollziehbar dokumentieren, wobei insbesondere sektorale Embargos besonders risikobehaftet sind, da sie im operativen Tagesgeschäft leicht übersehen werden.

Waren-, Technologie- und Dienstleistungsbeschränkungen

Exportkontrolle endet nicht bei physischen Waren. Prüfen Sie ebenfalls alle Software- und Technologietransfers / technische Unterstützung / Remote-Zugriffe, Cloud-Lösungen und Wartungsleistungen in Ihrem Unternehmen. Exportkontrolle ist immer **funktionsübergreifend:** IT, Entwicklung, Service und Vertrieb sind gleichermaßen betroffen.

Sanktionslistenprüfungen konsequent durchführen

Eine Sanktionslistenprüfung ist vor jeder Geschäftsbeziehung und vor jeder Ausfuhr erforderlich – nicht nur bei Neukunden, denn Sie müssen sicherstellen, dass Sie keine gelisteten Personen oder Organisationen beliefern. Prüfen Sie daher nicht nur Kunden, sondern auch Lieferanten, Spediteure, Endempfänger und Vermittler. **Achtung:** Wenn Sie Softwarelösungen einsetzen, klären Sie eindeutig, wer für die Aktualität der Listen verantwortlich ist.

Wirtschaftlich Berechtigte und Endverwendung prüfen

Ein häufiger Auditschwachpunkt ist die unzureichende Prüfung der Endverwendung. Die bloße Angabe des Kunden reicht nicht aus. Sie müssen aktiv prüfen, ob die Endverwendung zur Ware passt und ob sie zum Geschäftsmodell des Kunden plausibel ist, weiter ob Mengen und Einsatz realistisch erscheinen. Nutzen Sie standardisierte Endverbleibserklärungen und dokumentieren Sie Ihre Plausibilitätsprüfung nachvollziehbar.

Umgang mit Risikoländern und sensiblen Verwendungen

Bei bestimmten Ländern oder Anwendungen besteht ein erhöhtes Umgehungs- oder Missbrauchsrisiko. Für Sie bedeutet das:

- 🌐 Klassifizieren Sie Länder nach Risikostufen.
- 🌐 Definieren Sie verschärfte Prüf- und Freigabeprozesse.
- 🌐 Verankern Sie klare Eskalationsstufen.

Mein Tipp: Compliance geht vor Umsatz. Deshalb ist es wichtig, dass die exportkontrollrechtlichen Abteilungen auch unabhängig vom Umsatz sind. Daher gilt: Wenn Sie eine Ausfuhr nicht mit ruhigem Gewissen, logisch und schriftlich erklären können, ist sie noch nicht prüfungsfest.

Umsatzsteuerlichen Ausfuhrnachweis nicht vergessen

Auch der umsatzsteuerliche Ausfuhrnachweis ist regelmäßig Teil von Außenwirtschaftsaudits. Prüfen Sie, ob Ausgangsvermerke oder Alternativnachweise vollständig vorliegen und sauber dokumentiert sind. Hierzu ist es sinnvoll, dass jede Lieferung einen Beleg aufweist. Ansonsten laufen Sie Gefahr, für die Lieferungen in das EU-Ausland und in Drittländer die Umsatzsteuerfreiheit zu verlieren.

Nutzen Sie alle Vorteile Ihres Onlinebereichs!



Mehr als 200 Arbeitshilfen,
Mustervorlagen, Checklisten



Ausgaben-Archiv,
inkl. Index und Spezialreports



Webinare und
Veranstaltungen



Profitieren Sie von unserem
Expertennetzwerk:
www.zolex.de/expert



„Sie haben eine inhaltliche Frage oder einen Themenwunsch? Kein Problem! Schreiben Sie mir gern an redaktion@zolex.de Ich freue mich, von Ihnen zu hören.“



Holger Schmidbaur

KURZMELDUNGEN

Zollbehörden stoppen gefährliche Waren aus Fernost – Sie sollten deswegen jetzt Ihre Lieferketten aktiv prüfen

Bei einer großangelegten Kontrollaktion (Aktion: Priority Control Area) der EU-Zollbehörden kam heraus, dass ein erschreckend hoher Anteil der Waren aus Drittländern, die über den E-Commerce direkt zu Konsumenten gelangen, geltende Sicherheitsstandards massiv verletzt. Besonders Spielzeug und kleine Elektrogeräte stehen im Fokus. Die Zollstellen arbeiten hierbei enger denn je mit den Marktüberwachungsbehörden zusammen. Da das Volumen kleiner Pakete seit 2022 jährlich um das Doppelte wächst, hat die EU nun eine Priorität festgelegt: die Durchsetzung von Produktkonformität direkt an der Grenze.

Das Ergebnis dieser aktuellen Untersuchung ist alarmierend und zeigt eine deutliche Verschärfung der Lage: Über die Hälfte der geprüften Waren erfüllte die EU-weiten Standards nicht. Noch gravierender fällt das Bild bei gezielten Labortests aus, bei denen ganze 84 % der Produkte als gefährlich eingestuft wurden.

Diese Quote macht unmissverständlich klar, dass sich die Behörden nicht mehr auf formale Dokumentenprüfungen verlassen. Der Zoll kontrolliert zunehmend die physische Beschaffenheit der Ware – und das mit wachsender Konsequenz.

Die Zahl der Einfuhrverweigerungen steigt kontinuierlich, und Waren, die früher unbemerkt durchrutschten, werden heute systematisch gestoppt, untersucht und im Zweifel vernichtet. Die Behörden setzen damit ein deutliches Zeichen, dass Sicherheits- und Umweltstandards nicht länger als „Kann-Bestimmungen“ betrachtet werden dürfen, sondern als harte Compliance-Pflichten, die lückenlos erfüllt sein müssen.

Neue Regeln verändern Ihre tägliche Arbeit

Diese Entwicklung bleibt nicht ohne Folgen für Ihre operative Praxis als Zollverantwortliche: Ab dem 1.7.2026 entfällt die Zollbefreiung für Pakete unter 150 € vollständig. Stattdessen wird eine pauschale Abgabe von 3 € pro Artikel erhoben – unabhängig vom Warenwert. Das ist jedoch nur der sichtbare Teil der Reform.

Viel entscheidender ist die neue rechtliche Einstufung: Online-Plattformen und Verkäufer gelten künftig als Importeure. Damit tragen sie die volle Verantwortung dafür, dass sämtliche Zollpflichten, Umweltauflagen und Sicherheitsstandards eingehalten werden. Für Sie bedeutet das, dass insbesondere Kleinsendungen, Musterlieferungen und Direktimporte neu bewertet, dokumentiert und abgesichert werden müssen.

Die Zeiten, in denen man Kleinsendungen als „unproblematisch“ einstufen konnte, sind vorbei. Jede Sendung wird zum potenziellen Compliance-Risiko, wenn Sie Prozesse, Dokumentation und Lieferantensteuerung nicht sauber aufsetzen.

Fachabteilungen müssen jetzt gemeinsam schnell handeln

Werden Sie tätig und beziehen Sie die Einkaufsabteilung und das Qualitätsmanagement mit ein.

- 🌐 Der Einkauf muss sicherstellen, dass Lieferanten aus Drittländern bereits bei der Bestellung die Konformität nachweisen. Verträge sollten Klauseln enthalten, die Schadensersatz bei Zollstopps durch mangelhafte Ware regeln.
- 🌐 Das Qualitätsmanagement muss die technische Dokumentation (etwa die CE-Konformität) vorab prüfen, damit diese beim Zoll sofort vorgelegt werden kann.
- 🌐 Die IT-Abteilung ist gefragt, um die Stammdaten so zu erweitern, dass die neuen Pauschalabgaben ab Juli 2026 automatisiert berechnet werden können.



FAZIT

Die Phase der lockeren Kontrollen im Kleinsendungsbereich ist endgültig vorbei. Die EU-Zollreform setzt klare Prioritäten auf Sicherheit, Transparenz und Verantwortlichkeit. Wenn Sie Ihre internen Kontrollsysteme nicht rechtzeitig anpassen, werden Sie unweigerlich mit Lieferverzögerungen, zusätzlichen Kosten und rechtlichen Konsequenzen konfrontiert. Handeln Sie daher jetzt proaktiv, indem Sie Ihre Prozesse neu strukturieren und die Zusammenarbeit zwischen Zoll, Einkauf und Qualität stärken.

Autor: Holger Schmidbaur